

## LEITFADEN DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Checkliste

### Denkmalfachliche Bewertung von Solaranlagen

Stand: 11.11.2022

Die fachliche Bewertung der Verträglichkeit einer Solaranlage auf bzw. an einem Kulturdenkmal, in einem Denkmalbereich oder innerhalb des Wirkungsraums erfolgt – wie bei jedem Genehmigungsverfahren gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) – anhand einer Vielzahl denkmalrechtlich relevanter Aspekte und Parameter. Diese fließen in die Abwägungsentscheidung der zuständigen Denkmalschutzbehörde ein. Der Weg zu der immer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Ermessensentscheidung kann aber nicht etwa wie eine mathematische Formel aufgezeigt werden, die zu einem zwingenden Ergebnis führt. Vielmehr gilt es, die zahlreichen Abwägungsgegenstände sachgerecht zu gewichten und in Beantwortung aller relevanten Fragen, auf erörterndem Wege, zu einer qualifizierten und rechtssicheren Entscheidung zu kommen.

Gemeinsames Ziel aller an Antrag und Prüfung Beteiligten soll es sein, eine sach- und denkmalgerechte Lösung für die Errichtung von Solaranlagen herbeizuführen. Hierbei möchte dieser Leitfaden als Hilfestellung dienen.

## **Fragestellungen und Prüfschritte auf dem Weg zu einer denkmalfachlichen Bewertung für den Einzelfall**

### **1) Feststellung der denkmalrechtlichen Betroffenheit**

- Kulturdenkmal
- Denkmalbereich
- Umgebung/Wirkungsraum eines Kulturdenkmals
- Umgebung/Wirkungsraum eines Denkmalbereichs

### **2) Feststellung des konkreten baulichen Umfangs der Maßnahme zur Bewertung der Auswirkungen, z.B.**

- Wie viele Anlagen welcher Beschaffenheit sind an welchen Standorten geplant?
- Welche Flächen/Quadratmeter sind vorgesehen?
- Welche Gestaltwerte hat die geplante Anlage (hochglänzend, matt, kontrastreiches Raster mit Binnenstruktur, monolithisch etc.)?
- Welche Kubatur entwickelt die Anlage (flächenbündig, aufgeständert etc.)?
- Welche Nebenanlagen und Zusatzgeräte sind erforderlich (Aufstellungsorte)?
- Wie ist die Montage/Umsetzung in Bezug auf den Bestand geplant, z.B.
  - Wie erfolgt die Befestigung der Elemente (Durchdringung der Dachhaut, Eingriffe in Tragwerk, Fassade)?
  - Ist eine Verstärkung der Dachkonstruktion erforderlich (Winddruck/Windsog, Lasten)?
  - Wie und wo werden Leitungsstränge geführt (Decke, Wände, wandfeste/ortsfeste Ausstattung betroffen)?
- Besteht ein Risiko der Zerstörung im Brandfall oder wurde die Installation eines sog. Feuerweherschalters zum vorbeugenden Brand- und Hochwasserschutz eingeplant?

### **3) Prüfung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme**

#### **3.1.) Ist denkmalkonstituierende Substanz betroffen, z.B.**

- Dachwerk/Dachkonstruktion
- Dachhaut/Eindeckung (z.B. Ziegel oder Schiefer)
- Elemente des Daches (z.B. First, Ortgang, Walmgrate, Traufausbildung)
- Dachaufbauten (z.B. Schornsteine und Gauben)
- Konstruktion und Fassadenelemente
- Elemente des Gartens / der Freifläche

#### **3.2.) Sind denkmalkonstituierende Gestaltungswerte (Erscheinungsbild) betroffen, z.B.**

- geschlossene, prägende Dachfläche
- prägende Ansichten
- Farbigkeit (u.a. materialspezifisch) von Dachflächen oder Fassaden
- kleinteilige, auch plastische Struktur von Dachhaut, Fassaden oder Verkleidungen
- städtebaulich wirksame Dachlandschaft oder Baukörpergruppierung

3.3.) Sind denkmalkonstituierende Raumbezüge betroffen, z.B.

- funktional oder gestalterisch bedeutende Freiflächen oder Freiräume
- Sichtbezüge wie Blickachsen, Sichtfächer, Panoramen
- Dominanten in der städtebaulichen Wirkung
- markante städtebauliche Zusammenhänge
- Prägung der umliegenden Kulturlandschaft

#### **4.) Bewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme**

Grundlage der Bewertung ist der jeweilige Bestand der Bausubstanz und das damit verbundene Erscheinungsbild, aus denen die objektiven Kriterien für die Verträglichkeit und Beeinträchtigung der Maßnahme abgeleitet werden.

Für die Objekte im Denkmalbereich, die kein eigenständiges Kulturdenkmal sind, ist ein Vorhaben nur denkmalrechtlich relevant, wenn sich dieses wesentlich auf das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs auswirkt.

Das Kriterium der Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum (z.B. Straße, Platz, Sichtachse) oder aus relevanten privaten Räumen (z.B. Garten, Hof, Freifläche) ist dabei zu berücksichtigen. Dies gilt auch in der Umgebung des Kulturdenkmals oder des Denkmalbereichs.

Insbesondere zu beachten ist:

4.1.) Wie sind die zu erwartenden Eingriffe hinsichtlich Substanz, Gestalt und Raumwirkung zu gewichten, z.B.

- Werden konstituierende Merkmale und Werte wesentlich beeinträchtigt oder gehen verloren?  
z.B. durch
  - Spiegelung
  - gestückelte Verteilung der Elemente
  - Aufständigung
  - farbliche Kontraste zwischen Dachfläche und Element
  - inhomogene Binnen- oder Rahmenstruktur der Elemente
  - technische Eingriffe (Leitungsführung)
  - Austausch Dacheindeckung durch Elemente (z.B. In-Dach/Solarziegel)

4.2.) Gibt es Möglichkeiten, zu erwartende Beeinträchtigungen zu reduzieren, z.B.

- Verbesserung der Montageart, Leitungsführung etc.
- Maßnahmen zur Risikominimierung (Brand, Statik)
- Anpassung der Flächenausdehnung der Elemente (bündig, verkleinert)
- Verbesserung der Gestaltwerte der Elemente (Bemusterung, Modellversuch)
- Sind alternative Standorte für die Montage einer Solaranlage möglich?
  - benachbarter Neubau
  - benachbarte Freifläche
  - untergeordnetes Nebengebäude
  - Gemeinschaftsanlagen

4.3.) Unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Antragstellerin / des Antragstellers ist die Abwägung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit gem. § 11 DSchG durchzuführen und entsprechend zu begründen.